

6. Kapitel.

Sonstige für die Reisenden bestimmte Räume.

a) Aborte und Piffoire.

Aborte und Piffoire, bezw. Gruppen von solchen auf den Bahnhöfen vorzusehen, ist unabweisbares Bedürfnis. Sie sollen so gelegen sein, daß sie sich vor allem den Warte- und Erfrischungsräumen möglichst nahe, aber auch nur wenig entfernt von sämtlichen anderen Räumlichkeiten und Flurgängen, welche die Reisenden zu benutzen haben, befinden. Sie müssen dem Publikum in die Augen fallen und tunlichst leicht auffindbar und erreichbar sein; ferner ist stets eine Trennung der Geschlechter vorzusehen.

§ 52 der „Technischen Vereinbarungen über den Bau und die Betriebs-einrichtungen der Haupt- und Nebeneisenbahnen“ befragt für die Hauptbahnen folgendes: „Es ist dafür zu sorgen, daß sowohl das Publikum in den Wartefälen, wie die aus den Zügen aussteigenden Reisenden tunlichst rasch und ungehindert einen Abort erreichen können. Auf größeren Stationen wird eine überdeckte Verbindung der Aborte mit dem Empfangsgebäude und mit den Bahnsteigen empfohlen. Die Aborte sind mit weithin sichtbarer Bezeichnung zu versehen . . .“ — Für Nebenbahnen lautet dieser Paragraph: „für leicht zugängige Aborte ist Vorforge zu treffen.“

Einen auffälligen Mangel an Aborten haben die italienischen Bahnhöfe aufzuweisen. Selbst ganz große Stationen, wie z. B. diejenige zu Neapel, sind mit einer völlig unzureichenden Anzahl von Aborten ausgerüstet.

Auf Haltepunkten, Haltestellen und anderen kleinen Stationen vermeidet man es in der Regel, Aborte, bezw. Abortgruppen im Empfangsgebäude selbst unterzubringen. Vielmehr wird meist an dem einen Ende des längs des Empfangsgebäudes sich hinziehenden Bahnsteiges ein besonderer kleiner Bau, ein Aborthäuschen errichtet; und zwar wird hierzu, sobald der Stationsausgang an einem der beiden Bahnsteigenden angeordnet ist, gerade dieses dafür gewählt.

Im Erlaß des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni 1901 wird in dieser Beziehung gesagt: „Aborte sind . . . in freistehenden Gebäuden unterzubringen und in kürzester Verbindung mit den Warteräumen anzuordnen, wobei bei Bemessung des Zwischenraumes jedoch auf die Erweiterungsfähigkeit der Warteräume Rücksicht zu nehmen ist.“

Ein solches Aborthäuschen entspricht seinem Zwecke dann am vollkommensten, wenn es sowohl vom Bahnsteig aus, als auch von außen, vom Bahnhofsvorplatz her, zugänglich und benutzbar ist. Alsdann ist das Häuschen dementsprechend in zwei scharf geschiedene Teile zu trennen, so daß durch diesen Bau hindurch kein Verkehr zwischen Bahnsteig und außen möglich ist, also durch das Häuschen hindurch der Bahnsteig nicht betreten werden kann.

Durch eine derartige Anlage wird auch die Bedürfnisanstalt, die in Art. 21 (S. 16) als auf dem Bahnhofsvorplatz erforderlich bezeichnet worden ist, überflüssig.

Anstatt ein vom Empfangsgebäude völlig getrenntes Aborthäuschen zu errichten, hat man bisweilen den Abortbau an die eine Stirnseite des Empfangsgebäudes angefügt.

Wo die fog. Bahnsteigperre eingeführt ist — und dies ist bei der Mehrzahl der Eisenbahnen der Fall — muß bei der Wahl des Platzes, auf dem das Aborthäuschen errichtet werden soll, auch auf diese Rücksicht genommen werden.

95.
Allgemeines
und
Lage.

96.
Kleine
Stationen.

Reifende, die während des oft nur kurzen Aufenthaltes auf einer Station den Abort benutzen wollen, müssen ihn nicht allein auf kürzestem Wege erreichen können, sondern es soll ihnen unter allen Umständen erspart bleiben, die Bahnsteigsperrre, bezw. die Einrichtungen für Ausübung der Fahrkartenprüfung zweimal passieren zu müssen. Die Anordnung ist demnach so zu treffen, daß letzteres nicht notwendig ist.

Wenn der Abortbau auch von den Warteflächen ohne weiteres erreichbar sein soll, so muß die Fahrkartenprüfung vor dem Betreten der Wartefläche geschehen. Ist dies nicht möglich, muß sie vielmehr beim Austreten der Reisenden nach dem Bahnsteig vorgenommen werden, so muß man:

entweder die Aborte in die Bahnsteigsperrre einbeziehen und alsdann für die Reisenden der kurze Zeit haltenden Züge besondere Aborte vorsehen,

oder für die abfahrenden Reisenden im Empfangsgebäude (nahe am Eingang, bezw. an den Warteräumen) Aborte anordnen und den Bahnsteig samt dem darauf errichteten Abortbau den beiden Arten von Reisenden überlassen.

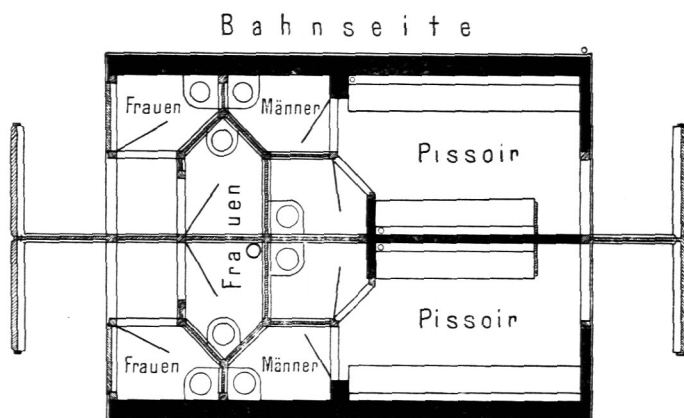
Hierbei wird es nicht selten erforderlich, besonders auf älteren Stationen, längs des Empfangsgebäudes auf eine bald kleinere, bald größere Länge vom Hauptbahnsteig einen Streifen durch eine Schranke abzutheilen, der dann der Bahnsperrre zu dienen hat. In dieser Schranke angebrachte Türchen führen zu dem nicht eingefriedigten Teile des Bahnsteiges, bezw. zu den Zügen, und an diesen Türchen wird die Fahrkartenprüfung ausgeübt. Wenn die zu den Wart- und Erfrischungsräumen gehörige Abortgruppe in der gleichen Gebäudeflucht wie diese gelegen und vom Bahnsteig aus zugänglich ist, so muß die erwähnte Schranke bis zu den Aborttüren verlängert werden, sobald die Aborte innerhalb der Bahnsteigsperrre verbleiben sollen.

Der vorhin erwähnte preußische Ministerialerlaß spricht sich in Art. 7 über diesen Gegenstand wie folgt aus:

„Bei den Einrichtungen für die Absperrung sind die Aborte im allgemeinen als Zubehör der Warteräume anzusehen und wie diese zu behandeln. Liegen die Warteräume außerhalb der Sperrre, so ist, wenn nicht besondere Verhältnisse eine andere Anordnung zweckmäßig erscheinen lassen, zwischen den Warteräumen und den Aborten auf der Bahnsteigseite ein nötigenfalls auch nach der Vorplatzseite einzufriedigender Weg vorzusehen, in dessen bahnsteigiger Einfriedigung die Öffnungen für die Prüfung der Fahrkarten anzulegen sind. In solchen Fällen sind besondere, unmittelbar vom Bahnsteig aus zugängliche Aborte in der Regel nicht vorzusehen.

Liegen die Wartefläche und Aborte innerhalb der Sperrung, so sind nur ausnahmsweise Pissoirstände oder Aborte außerhalb der Sperrre auf den Bahnhofsvorplätzen anzuordnen . . .“

Fig. 89.



Freiabort mit durchgehender Bahnsteigsperrre auf den sächsischen Staatseisenbahnen.

$\frac{1}{100}$ w. Gr.

Auf größeren Bahnhöfen wird eine größere Anzahl von Aborten, bezw. Abortgruppen erforderlich, und zwar ist deren Lage im und zum Empfangsgebäude je nach den vorliegenden Verhältnissen ziemlich verschieden. Die wichtigsten einschlägigen Anordnungen sind die folgenden:

1) Die Aborte sind an der Eingangshalle gelegen und von dieser aus unmittelbar zugänglich, eine Anordnung, die namentlich für die abfahrenden Reisenden sehr willkommen ist. Auch hierbei zeigt sich eine gewisse Verschiedenheit. Die Aborte befinden sich:

α) Unmittelbar an den zur Halle führenden Eingangstüren.

β) An dem Ausgang, durch den man aus der Halle unmittelbar nach den Bahnsteigen, bezw. nach den zu letzteren führenden Tunneln gelangt.

γ) An anderen Stellen der Eingangshalle: an einer Seitenwand, wie in Klotzsche (siehe Fig. 51, S. 61), Münster (siehe Fig. 58, S. 68), Straßburg (siehe Fig. 83, S. 96), an beiden Seitenwänden, wie in Altona (siehe Fig. 33, S. 48), Bremen (siehe Fig. 31, S. 46) usw. Sind Wartegänge vorhanden, so legt man die Aborte nicht selten an diejenigen Stellen, wo jene Gänge aus der Halle abzweigen, wie in Frankfurt a. M. (siehe die Tafel bei S. 67) usw.

2) Die Aborte werden in nächster Nähe der Warte- und Erfrischungsräume angeordnet, und zwar sind sie:

α) entweder auf dem Wege zu jenen Räumen (siehe Metz in Fig. 23, S. 39),

β) oder so gelegen, daß man sie erreicht, sobald man die Wartesaaltüren passiert hat.

γ) Sind Wartegänge vorhanden, so legt man die Aborte häufig und mit Recht an diese, wie z. B. in Coblenz (siehe Fig. 49, S. 59), Hamburg (siehe die Tafel bei S. 82), Lübeck (siehe Fig. 26, S. 41), Hannover (siehe Fig. 32, S. 47), Mainz usw.

Solche Aborte sind nicht selten mit Waschräumen oder mindestens mit Waschtischeinrichtungen verbunden.

3) Häufig ordnet man auch Aborte derart an, daß der Zugang zu ihnen vom Inneren der Warte- und Erfrischungsräume, von den Speisefälen und dergl. stattfindet, z. B. in Brügge (siehe Fig. 13, S. 31). Namentlich werden anstoßend an die besonderen Warteräume für Frauen gern derartige Aborte, nicht selten mit Waschtischeinrichtungen vereinigt, vorgesehen. Das Gleiche trifft bei den für öffentliche Personen und deren Gefolge bestimmten Warteräumen zu.

4) Ist auf einem Bahnhofe eine größere Wirtschaft vorhanden, namentlich eine solche, die von der Bevölkerung des betreffenden Ortes stark benutzt wird, so ist auch für diese eine besondere Abortgruppe vorzusehen.

5) Es kommen Aborte, bezw. Abortgruppen vor, die sich zwar im Empfangsgebäude selbst befinden, die aber nur von den Bahnsteigen aus betreten werden können. Wenn auf den Bahnsteigen das einschlägige Bedürfnis nicht in anderer Weise (siehe S. 104) befriedigt ist, so sind derart gelegene Aborte sehr zweckmäßig. Ein anderes ist es, wenn auf einem größeren Bahnhofe nur in dieser Weise angeordnete Aborte vorhanden sind, wie z. B. auf dem neuen Bahnhofe zu Wiesbaden (siehe die Tafel bei S. 57). Diese Anordnung ist bloß dadurch einigermaßen zu rechtfertigen, daß dort auch die Warte- und Erfrischungsräume bloß vom Kopfbahnsteig aus erreichbar sind. (Vergl. auch das in Art. 50, S. 57 hierüber Gesagte.)

So gelegene Aborte mit Waschtischeinrichtungen zu versehen, besser noch mit Waschräumen zu vereinigen, ist zu empfehlen.

97.
Größere
Bahnhöfe.

98.
Aborte
im
Empfangs-
gebäude.

6) Es wurde bereits mehrfach bemerkt, daß die verschiedenen Abortgruppen häufig mit Wälchtischeinrichtungen versehen werden. Mehrfach werden, wie noch unter b gezeigt werden wird, im Empfangsgebäude größere Wälchräume, in neuerer Zeit sogar Baderäume vorgesehen. An diese muß wohl in den meisten Fällen, namentlich an die Baderäume, ein Abort angeschlossen werden.

7) In einzelnen Fällen hat man die für das Publikum bestimmten Aborte an den vorderen Teil der nach den Bahnsteigen führenden Personentunnel gelegt, z. B. in Düsseldorf (siehe Fig. 21, S. 37), Erfurt (siehe Fig. 77, S. 90), Effen (siehe Fig. 22, S. 38), Halle a. S. (siehe Fig. 201), Mülheim a. Rh. (siehe Fig. 29, S. 45). Eine solche Anordnung wäre grundsätzlich nicht zu beanstanden, weil die Reisenden an den betreffenden Türen unmittelbar vorbeikommen, hat sich aber doch nicht durchweg bewährt, weil jene Tunnel in der Regel nicht genügend erleuchtet sind, ferner, weil auch die Erhellung der Aborte selbst, ebenso ihre Lüftung Schwierigkeiten bereitet; der Abortgeruch gelangt leicht in die Tunnel und verpflendet sie. Auch sind so gelegene Aborte schwer zu überwachen.

8) In großen Bahnhöfen werden nicht selten auf gewissen Zwischen-, bzw. Zungenbahnsteigen, bisweilen auch auf Außenbahnsteigen, kleine Häuschen errichtet, die Aborte und Pissoirstände enthalten, nicht selten auch Wälcheinrichtungen. Sie haben vor allem den durchfahrenden, aber auch den abfahrenden und den ankommenden Reisenden zu dienen und sollen namentlich dann zur Ausführung kommen, sobald man diese Aborte erreichen kann, ohne die Bahnsteigsperrre passieren zu müssen. Beispiele bieten die Bahnhöfe zu Bremen (siehe Fig. 31, S. 46), Düsseldorf (siehe Fig. 21, S. 37), Frankfurt a. M. (siehe die Tafel bei S. 67), Göttingen (siehe Fig. 78, S. 91), Hannover (siehe Fig. 32, S. 47), Mainz, Münster (siehe Fig. 58, S. 68), Straßburg (siehe Fig. 83, S. 96) usw.

Da solche Häuschen fast stets ganz frei stehen, werden sie hier und da auch Freiaborte genannt.

9) Eine Abortgruppe, die vor allem für die ankommenden Reisenden bestimmt und dem Bahnhofsausgang zunächst gelegen ist, ist nicht selten zu finden. Damit verbundene Wälchräume, selbst Bade-, Frisier- und Barbierstuben, sind beliebt und werden viel benutzt.

Derlei Aborte befinden sich in der Regel im Empfangsgebäude, und zwar in diesem Falle nahe am Bahnhofsausgang; sie sind aber auch schon auf geeigneten Bahnsteigen, in besonderen kleinen Häuschen, angeordnet worden.

10) Auf ganz großen Bahnhöfen werden für das die ankommenden Reisenden erwartende Publikum an geeigneter Stelle — am Bahnhofsausgang — Aborte vorgesehen, wenn nicht die soeben besprochenen diesem Zwecke dienen können.

11) Schließlich ist noch der Aborte zu gedenken, die, abgefordert von den für die Reisenden und das sie begleitende, bzw. erwartende Publikum bestimmten, für die Bahnbediensteten, für das Personal der Bahnhofswirtschaft und dergl. vorzusehen sind.

Sofern auf, bzw. vor einem Bahnhöfe besondere vom Empfangsgebäude getrennte Aborthäuschen vorgesehen werden müssen, so ist deren Gesamtanlage und Grundrißanordnung eine ungemein verschiedene, so daß es den Rahmen des vorliegenden Heftes überschreiten würde, wollte man hierauf näher eingehen. Das Gleiche gilt naturgemäß auch für die auf den Bahnhofsvorplätzen zu errichtenden Bedürfnisanstalten und für die auf den Bahnsteigen aufzustellenden Aborthäuschen.

Von der Anlage und Konstruktion der Aborte und Pissoire wird in Teil III, Band 5, Heft 2 (3. Aufl.: Abt. IV, Abschn. 5, unter E u. F) eingehend gehandelt, so daß es an dieser Stelle genügen muß, nur einige Gesichtspunkte allgemeiner Art hervorzuheben.

Zunächst ist zu betonen, daß Aborte und Pissoire, die mit WasserSpülung versehen sind, allein den Anforderungen, die man an die Aborte eines Bahnhofes stellen muß, entsprechen. Deshalb belegen auch die „Technischen Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Haupt- und Nebeneisenbahnen“ in § 52: „... WasserSpülung der Aborte ist dringend zu empfehlen“.

Wo demnach das hierzu erforderliche Wasser einem städtischen Wasserwerk entnommen werden kann, oder wo für den Bahnhof eine besondere Wasser-versorgung in Aussicht genommen werden muß, hat man stets davon abzulehnen, Aborte ohne WasserSpülung, sog. Trockenaborte, ausführen zu wollen, auch wenn durch letztere sich eine nicht unbedeutende Kostenersparnis erzielen ließe.

Daß Aborte und Pissoire mit ständiger (kontinuierlicher) Spülung gerade für Bahnhöfe, namentlich für verkehrsreiche, die geeignetste Einrichtung bilden, ist angesichts der starken Benutzung ohne weiteres einleuchtend. Will man indes den hierdurch bedingten großen Wasserverbrauch herabmindern, so muß man zur zeitweisen (periodischen) Spülung übergehen.

Bei den Aborten wird diese am besten selbsttätig wirkend eingerichtet, d. h. sie wird ohne unmittelbares Zutun des den Abort Benutzenden in Tätigkeit gesetzt, also mittels beweglicher Sitzplatte, beweglichen Fußbodens, durch Schließen des Sitzdeckels, durch das Öffnen der zum Abort führenden Tür usw. Eine sog. freiwillige Spülung einzurichten, d. h. die Spülung durch die den Abort benutzende Person hervorzurufen, ist wenig empfehlenswert, da es zu oft verabsäumt wird, die Spülung einzuleiten.

Bei Pissoiren kann die zeitweise Spülung dadurch bewirkt werden, daß der Pissoirbesucher sie unfreiwillig in Tätigkeit setzt, was meist durch Niederdrücken einer Trittplatte geschieht. Die Spülung kann aber auch intermittierend hervorgerufen, d. h. in regelmäßigen Zeiträumen unterbrochen und wieder zur Wirksamkeit gebracht werden. Meist geschieht dies durch Kippgefäße, die durch die Wasserleitung gefüllt und bei gewissem Füllungsgrade ausgeschüttet werden.

Für Stationen, auf denen zwar nur wenige Züge halten, allein die Aborte des verhältnismäßig längeren Aufenthaltes wegen stark benutzt werden, empfehlen sich die sog. Trogaborte und die Röhrenaborte. Indem bezüglich der Einrichtung solcher Anlagen auf die eingangs angeführte Stelle dieses „Handbuches“ verwiesen wird, sei hier nur erwähnt, daß nach Abfahrt eines jeden Zuges durch einen Bediensteten mittels einer einzigen Handhabung die Spülung hervorgerufen wird.

Wo Wasser nicht in genügender Menge zur Verfügung steht, ist man allerdings genötigt, Trockenaborte einzurichten; doch verwende man nur solche Formen und Konstruktionen, die sich in tunlichst einfacher Weise reinhalten lassen und an denen ein nicht leicht verlagender Geruchverchluß angebracht ist. Auch bezüglich solcher Einrichtungen muß auf die obengenannte Stelle dieses „Handbuches“ verwiesen werden.

Am einfachsten und bequemsten ist es, wenn die menschlichen Ausscheidungen (Fäkallstoffe) aus den Aborten nach dem vorhandenen städtischen Kanalnetz geleitet werden können. Ist ein solches nicht vorhanden oder kann das etwa vorhandene nicht nutzbar gemacht werden, so muß man zu zweckmäßig eingerichteten Abortgruben, bezw. anderen feststehenden Fäkalbehältern oder zu

Fäkaltonnen keine Zuflucht nehmen. Über gute Konstruktionen dieser Art lese man an derselben Stelle nach.

Bei allen Abortanlagen, namentlich aber auch bei denjenigen auf Bahnhöfen, ist auf eine ausgiebige Lüftungseinrichtung großes Gewicht zu legen. An der obenangeführten Stelle ist auch darüber Näheres zu finden, und es sei hier nur bemerkt, daß man in neuerer Zeit gern und häufig die Aborte an diejenigen Höfe des Empfangsgebäudes legt, von denen bereits in Art. 53 (S. 67) die Rede war; dadurch wird auch die Tageserhellung der Aborte und Pissoire stark begünstigt.

Während die Pissoirstände für die Benutzung in der Regel ganz frei gegeben sind, wird nicht selten, namentlich auf größeren Bahnhöfen, ein großer Teil der Aborte, um sie entsprechend reinhalten zu können, verschlossen gehalten; eine Aufwartefrau öffnet sie gegen mäßiges Entgelt. Um letztere herbeirufen zu können, ist an augenfälliger Stelle eine Klingel vorzusehen; desgleichen muß eine Kammer vorhanden sein, die der Aufwartefrau als Aufenthaltsraum dient und in der sie ihre Geräte und dergl. aufbewahrt.

Ist mit der Abortgruppe eine Wascheinrichtung verbunden, so kann dieselbe Person auch diese bedienen. In neuester Zeit wird, um das Herbeirufen der Aufwartefrau zu umgehen, an der Aborttür eine automatische Vorrichtung angebracht, mittels deren nach Einwerfen eines Geldstückes das Öffnen der Tür möglich gemacht wird.

b) Wasch-, Frisier- und Baderäume.

101.
Waschräume.

Außer den Waschtischeinrichtungen, die nicht selten an die Aborte angegeschlossen sind, werden auf größeren Bahnhöfen besondere, fast ausschließlich für das Waschggeschäft bestimmte Räume vorgesehen. Bisweilen enthalten sie nur eine größere Zahl von Waschtischen (Reihenwaschtische), an denen gleichzeitig mehrere Personen die Waschungen vornehmen können. Es gibt aber auch Einrichtungen, in denen der Raum in Zellen geschieden ist, in deren jeder nur eine, äußerstenfalls zwei Personen die Reinigung des Oberkörpers bewirken können.

Selbstredend dürfen in allen diesen Fällen Vorkehrungen zum Aufhängen von Kleidern und Einrichtungen zur Warmwasserbereitung, ebenso Toiletteeinrichtungen und dergl., ferner eine Kammer für die Aufwartefrau nicht fehlen. Häufig ist auch ein Abort vorhanden.

102.
Frisier- und
Barbierraum.

In neuerer Zeit geht man auf diesem Wege noch einen Schritt weiter. Man verbindet entweder mit dem Waschaum eine Frisier- und Barbierstube oder ordnet letztere unabhängig davon an. Bei Reisenden, welche die Nacht durchfahren haben, ist diese Einrichtung sehr beliebt. Naturgemäß dürfen in einem solchen Raume die zur Ausübung des Barbier- und Friseurgeschäftes notwendigen Einrichtungsgegenstände und dergl. nicht fehlen.

In manchen Fällen, namentlich auf amerikanischen Bahnhöfen, ist auch eine Kammer für einen Schuhputzer vorhanden.

103.
Baderaum.

Auf ganz großen Bahnhöfen werden in der allerneuesten Zeit Baderäume vorgesehen, in denen Reisende, namentlich solche, welche die Nacht im Eisenbahnwagen zugebracht haben, aber auch anderes Publikum, ein Wannenbad nehmen können. In einem hierzu geeigneten Raum muß eine entsprechende Zahl von Badezellen geschaffen werden, die mit allen Einrichtungen ausgestattet sein müssen, die das Verabfolgen von Wannenbädern erheischt. Für Warmwasserbereitung muß Sorge getragen sein, und ein Abort darf nicht fehlen.

Bezüglich weiterer Einzelheiten sei auf Teil III, Band 5, Heft 2 (3. Aufl.: Abt. IV, Abschn. 5, D, Kap. 14: Badeeinrichtungen) dieses „Handbuches“ verwiesen.

Nicht selten bilden Aborte, Wasch-, Frilier-, Barbier- und Baderaum eine geschlossene Raumgruppe. Alle diese Räume sollen von der Eingangshalle aus bequem zugänglich sein; man legt sie bisweilen aber auch so, daß man vom Bahnhofsvorplatz aus tunlichst unmittelbar nach ihnen gelangen kann.

7. Kapitel.

Räume für den Stations-, Eilgut- und Postdienst, sowie für Steuer- und Zollzwecke.

a) Räume für den Stationsdienst.

Die Stationsbeamten müssen Räume haben, in denen sie sich aufhalten und ihre Arbeiten verrichten können. Diese Arbeiten sind teils schriftlicher Art; teils betreffen sie den Telegraphen- und Signaldienst, unter Umständen auch die Fahrkartenausgabe, die Gepäckabfertigung und den Güterdienst.

Auf Haltestellen und anderen kleineren Stationen ist häufig nur ein einziger Dienstraum vorhanden, der dann nicht selten auch als Fahrkartenausgabe dient.

Auf größeren Bahnhöfen werden in der Regel drei Räume erforderlich: einer für den Bahnhofsvorsteher, ein zweiter für den zweiten Stationsbeamten und ein dritter für den Telegraphendienst. Diese drei Räume bilden zusammen diejenige Gruppe, die man häufig „Stationsbureau“ nennt.

Auf ganz großen Bahnhöfen, auf denen zu verschiedenen Tagesstunden nahezu gleichzeitig mehrere Züge abgehen, bezw. ankommen, ist auch eine größere Zahl von diensttuenden Beamten notwendig, für die alsdann die entsprechenden Diensträume vorzusehen sind. Auf Bahnhöfen mit starkem Nachtverkehr findet man wohl auch einen Raum, worin ein oder mehrere Beamte in den dienstfreien Stunden ruhen können. Bisweilen ist mit dem Stationsbureau eine Auskunftsstelle verbunden.

Gehört ein Bahnhof zwei Bahnlinien, bezw. zwei Bahnverwaltungen an, so müssen für jede der beiden besondere Diensträume in Aussicht genommen werden. Die Zahl solcher Räume wird alsdann unter Umständen eine recht bedeutende.

So verlangten die Wettbewerbsbedingungen für das Empfangsgebäude des neuen Hauptbahnhofes zu Leipzig, das gemeinsam von der preußischen und der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung erbaut wird, in dieser Beziehung:

1) Ein Zimmer für den Bahnhofsoberinspektor (nur auf sächsischer Seite), etwa 25,00 qm mit Vorzimmer;

2) je eines desgl. für den sächsischen und preußischen Bahnhofsvorstand, je etwa 25,00 qm groß;

3) je ein Zimmer für die stellvertretenden Bahnhofsvorstände, von etwa 20,00 qm Größe;

4) je 2 Räume für die Fahrdienstleiter, jedes etwa 20,00 qm groß;

5) je 2 bis 4 Räume für die Stationsverwaltung, jeder Raum etwa 20,00 qm groß;

6) je ein Zimmer für Fundfachen, etwa 25,00 qm groß;

7) je eine Auskunftsstelle, etwa 30,00 qm groß.

Auf sächsischer Seite:

8) ein Arztzimmer }
9) zwei Krankenzimmer } zusammen 45,00 qm groß;

10) Aufwärter- und Fernsprechräume;

11) Aborte für männliche und weibliche Bahnbedienstete.

Bei allen wichtigeren der genannten Diensträume wird die Forderung gestellt, daß sie unmittelbar am Bahnsteig gelegen sind, also Türen nach letzterem be-